

# Erdmann Media Service

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Livestream

---

### **1. Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß einer individuellen Vertragsvereinbarung. Art und Umfang ergibt sich aus dem Angebot und den zugehörigen schriftlichen Abmachungen. Für die Abgabe der Sozialversicherung und steuerliche Belange trägt „Erdmann Media Service“ selbst Sorge. Der Auftraggeber wird von eventuellen Verpflichtungen freigestellt. „Erdmann Media Service“ kann auch für andere Auftraggeber tätig werden.

### **2. Zustandekommen des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis für die Livestream – Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Auftrags durch den Auftraggeber (bestätigtes Angebot) und dessen Annahme durch „Erdmann Media Service“ zustande.

### **3. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt, bzw. nach Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich. Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall kommt (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz).

### **4. Pflichten der Vertragspartner – Leistungsumfang**

Die Leistungen von „Erdmann Media Service“ beinhalten, je nach Vereinbarung die Beratung, Konzeption, technische und inhaltliche Planung, die Planung des Setups, den Aufbau des Equipments, das Livestreaming inkl. Encoding und das Hosting über einen angemieteten Server bzw. Videoplattformen wie YouTube etc.. Die Hardware wird von „Erdmann Media Service“ ggf. in Kooperation mit den Technikern des Kunden vor Ort installiert und im Vorfeld getestet. Die von der „Erdmann Media Service“ zu erbringenden Dienstleistungen umfassen in aller Regel die aufgelisteten Aufgaben, welche sich aus dem Angebot und dem zugehörigen Schriftverkehr ergeben. „Erdmann Media Service“ evaluiert im Vorfeld alle technisch notwendigen Anforderungen zur Realisation des Livestreams.

### **5. Filmproduktion / Stream**

„Erdmann Media Service“ stellt das für das Streaming notwendige Equipment, die erforderliche Hard- und Software und das benötigte Personal zur Verfügung. Alle Hard- und Softwarekomponenten werden vor Ort getestet. „Erdmann Media Service“ geht davon aus, dass die notwendigen Voraussetzungen (ggf. Stühle, Pulte, Bühne, Beamer, Technik-Tisch, Internetanschluss/ WLAN – mind. 10 Mbit Upload für unterbrechungsfreien Upstream der entsprechenden Liveübertragung) am Ort des Livestreamings bestehen. Es muss vor Ort eine ausfallsichere und stabile Internetverbindung sichergestellt sein. „Erdmann Media Service“ haftet nicht für Störungen und Ausfälle der Infrastruktur des Auftraggebers bzw. der angemieteten Örtlichkeit. Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen über den Stand der Tätigkeit von „Erdmann Media Service“ in Kenntnis gesetzt. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit im Vertrag einen Zeitplan für die entsprechende Leistungserbringung zu vereinbaren. Ist „Erdmann Media Service“ die vertraglich geschuldete Erbringung des Auftrags nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

# Erdmann Media Service

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Livestream

---

Der Auftraggeber hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Termingerechte Lieferung aller für den Livestream benötigten Informationen
- Rechtzeitiger Zugang zu den Räumlichkeiten vor Ort und zum LAN-Netzwerk mit freigeschalteter Dose
- Kontaktinformation aller involvierten technischen und administrativen Ansprechpartner vor Ort
- telefonische oder schriftliche Verfügbarkeit der entscheidungsbefugten Ansprechpartner
- Einwilligungen der aufzuzeichnenden Personen nach DSGVO sind vom Auftraggeber einzuholen.

„Erdmann Media Service“ steht es frei in Kooperation mit Partnern zu arbeiten oder das Projekt durch Mitarbeiter des Netzwerkes von „Erdmann Media Service“ realisieren zu lassen. Ein veränderter Leistungsumfang des Vertrages kann von beiden Vertragspartnern in schriftlicher Form beantragt werden. Nach Prüfung der Realisierbarkeit und zu welchen Bedingungen in den veränderten Leistungsumfang eingewilligt wird, wird dem Auftragnehmer die Zustimmung oder Ablehnung unverzüglich mitgeteilt. Bei komplexen Veränderungen kann die Prüfung in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber wird in diesem Fall im Vorfeld informiert.

### **6. Aufnahmegenehmigung / Drehgenehmigung**

Der Auftraggeber ist verantwortlich, sofern nicht gesondert vereinbart, vor Auftragsbeginn sämtliche erforderlichen Film- und Fotogenehmigungen für „Erdmann Media Service“ einzuholen. Das betrifft unter anderem alle urheberrechtlich geschützten Darstellungen von Kunstwerken als auch der Zustimmung von Behörden, Beamten, Veranstalter, Betreiber, Inhaber oder Eigentümer.

### **7. Zahlungsbedingungen**

Die individuellen Streaming-Dienstleistungen werden zum im Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung des Streams und nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen Zahlungsfrist bezahlt. Danach ist „Erdmann Media Service“ berechtigt, Verzugszinsen von 5% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, geltend zu machen. Teilzahlungsvereinbarungen sind im Angebot ggf. gesondert angegeben. Die Preise verstehen sich auf Grund des Status als Kleinunternehmer gem. §19 UStG von „Erdmann Media Service“, ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird daher von „Erdmann Media Service“ nicht ausgewiesen.

#### ***Regelung für Stornierungen***

Stornierung/ Verschieben eines Drehtages:

bis 6 Tage vor Einsatz 40% der Auftragssumme

bis 2 Tage vor Einsatz 60% der Auftragssumme

bis 1 Tag vor Einsatz 90% der Auftragssumme

# Erdmann Media Service

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Livestream

---

### **8. Haftung und Allgemeines**

In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet „Erdmann Media Service“. Für leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für das Verschulden von beauftragten Erfüllungsgehilfen haftet „Erdmann Media Service“ in demselben Umfang. Netzbedingte Ausfälle des Streams und technische Defekte sind nicht das Verschulden von „Erdmann Media Service“. Die Installation eines redundanten Streams kann auf Wunsch realisiert werden und wird von „Erdmann Media Service“ empfohlen. Kosten, welche außerplanmäßig bei der Abwicklung des Auftrages entstehen und nicht durch „Erdmann Media Service“ verschuldet sind, werden nach Projektabschluss mit dem üblichen Tagessatz in Rechnung gestellt. Bei einer Verzögerung der geplanten Projektabwicklung, welche aufgrund verspäteter bzw. versäumter Lieferung benötigter Informationen oder Daten um 30 Werktage hinausgeht, kann das Projekt von „Erdmann Media Service“ abgeschlossen werden. In diesem Fall wird laut vorliegendem Angebot abgerechnet. „Erdmann Media Service“ haftet nicht für Kosten in Bezug auf Verwertungsgesellschaften, wie z.B. Gema, für zusätzliche Übertragungsgebühren oder durch eine Rechtsverletzung entstandene rückwirkende Forderung von Dritten.

### **9. Datenschutz**

Meine Auftragsabwicklung erfolgt unter anderem mittels automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der mir im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass ich die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke nutzen kann.

### **10. Sonstige Bestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Es genügt die telekommunikative Übermittlung i.S. von § 127 Abs. 2 BGB. „Erdmann Media Service“ wird gestattet die Arbeitsergebnisse für eigene Präsentations- und Werbezwecke zu verwenden. Ausgeschlossen hiervon sind firmeninterne Informationen des Auftraggebers. In diesem Fall wird „Erdmann Media Service“ das Recht eingeräumt, den Projektnamen, den wesentlichen Inhalt des Projekts und den Projektpartner Dritten gegenüber für Werbezwecke zu verwenden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: Moers, Januar 2022